

Satzung des Vereins Rheinisch-Westfälischer Augenärzte e.V.

§ 1

Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein Rheinisch-Westfälischer Augenärzte e.V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Belange und fachlichen Fortbildungen seiner Mitglieder durch Abhaltung von wissenschaftlichen Versammlungen. Diese Fortbildungsveranstaltungen führen unmittelbar zur Verbesserung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der augenärztlichen Betreuung und Behandlung der Patienten und dienen damit gleichzeitig der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 2

Sitz

Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 3

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird im Programm der am selben Tag stattfindenden wissenschaftlichen Versammlung ausgedruckt.
2. Eine Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden und wird vom Präsidenten geleitet. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Neuaufnahmen von Mitgliedern
 - c) Festsetzung des jährlichen Beitrages
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Beschlussfassung über Zeit und Ort kommender wissenschaftlicher Versammlungen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beschließen soll, hat mit einer vierwöchigen Ladungsfrist zu erfolgen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Gesellschaft zu befinden hat, ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder erschienen ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder genügt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter wählen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ der Gesellschaft für alle Angelegenheiten, die nicht gemäß § 4 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern

- 1) dem Vorsitzenden, der die Amtsbezeichnung Präsident führt,
- 2) einem Lehrstuhlinhaber einer Hochschule des Landes, der zugleich das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Schatzmeister.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliederversammlungen geheim und schriftlich gewählt. Lediglich eine Wiederwahl des Schriftführers, des Schatzmeisters und Hochschulvertreters kann bei Einverständnis der Mitgliederversammlung durch Zuruf erfolgen. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Gewählt ist derjenige, der die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigen konnte.

§ 6

Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch mündliche Abstimmung in einer vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufenden Vorstandssitzung oder durch schriftliche Abstimmung mit Hilfe eines bei allen Mitgliedern des Vorstandes umlaufenden Anschreibens. In beiden Fällen ist zur Beschlussfassung einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig und genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 8 Präsident

Der Präsident und stellvertretende Vorsitzender vertreten den Verein zusammen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle der Sitzungen.

§ 10 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins, einschließlich der jährlichen Beitragserhebung und erstellt den jährlichen Kassenbericht. Hierzu kann er sich auf Beschluss des Vorstandes externer Personen oder Unternehmen zur Unterstützung und Durchführung bedienen. Es werden 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

§ 11 Wissenschaftliche Versammlung

Die Gesellschaft führt jährlich mindestens einmal eine wissenschaftliche Versammlung durch, auf der auch die Mitgliederversammlung abgehalten wird. Die wissenschaftliche Versammlung wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit einem lokalen Tagungspräsidenten ausgerichtet. Das vom Vorstand und dem Tagungspräsidenten ausgearbeitete Tagungsprogramm soll mindestens 2 Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern zugestellt sein. Der Tagungsort, sowie der lokale Tagungspräsident wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins Rheinisch-Westfälischer Augenärzte kann jeder Augenarzt oder in augenärztlicher Weiterbildung befindliche Arzt werden. Augenärzte werden ordentliche, in fachärztlicher Weiterbildung befindliche Ärzte außerordentliche Mitglieder. Außerordentliches Mitglied des Vereins

kann auch werden, wer ein besonderes wissenschaftliches oder praktisches Interesse an der Augenheilkunde hat.

Aktives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, einschließlich Ehren- und Altmitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben lediglich ein passives Wahlrecht. Altmitglieder werden auf Antrag diejenigen ordentlichen Mitglieder die keine augenärztliche Praxis mehr ausüben.

Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden, auf Vorschlag einer Kommission, der neben den vier Vorstandsmitgliedern vier weitere ordentliche Mitglieder angehören, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese Kommission hat zuvor mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag zu befinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beitrittsgesuche als ordentliches und außerordentliches Mitglied bedürfen der Annahme durch die Mitgliederversammlung. Der Name des Bewerbers ist auf der Einladung zur nächsten Versammlung bekanntzugeben. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder durch Zuruf oder im Falle eines Widerspruchs gegen dieses Verfahren durch Abstimmung in geheimer Wahl zustimmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei Austritt ist eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, so benachrichtigt der Vorstand in der Einladung zur nächsten Versammlung die Vereinsmitglieder hiervon, legt in dieser Versammlung die Gründe dar und beantragt den Ausschluss, der mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden in geheimer Abstimmung beschlossen werden muss. Für einen automatischen Ausschluss aus dem Verein nach § 13 ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nicht nötig.

§ 13 Beitrag

Jedes Mitglied zahlt für jedes Kalenderjahr einen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ein Beitragsrückstand von 2 Jahren, trotz zweimaliger Aufforderung, führt zum automatischen Ausschluss aus dem Verein, wobei die Zahlungspflicht des offenen Saldos auch nach dem Ausschluss bestehen bleibt

§ 14 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten keine Gewinnanteile.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er fördert nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer lediglich zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Nach Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege weiterzuleiten.

Köln, den 26. Januar 2024